Wege und Werkzeuge für die Rückkehr in eine neue Normalität

Berlin. *Der 18. Deutsche Insolvenzrechtstag fand verteilt auf den 18./19. und 23.03.2021 als Onlinetagung statt, wobei die Moderatoren und das Gros der Referenten in das dafür eigens eingerichtete Studio in Berlin gekommen waren, um von dort technisch professionell begleitet den etwa 600 Teilnehmern das Fachprogramm präsentieren zu können. Neben den traditionellen Programmpunkten, Begrüßung durch das BMJV und neueste BGH-Rechtsprechung sowie die abschließende vierteilige Rechtsprechungsübersicht, konzentrierten sich die Themen auf das neue Restrukturierungsrecht und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen wirtschaftlichen Lage. Die Beteiligung des Publikums war deutlich höher als bei einer Präsenzveranstaltung, denn der fachliche Chat entwickelte sich zeitweise zum intensiven Parallelprogramm, aus dem die Moderatoren dann auch die Nachfragen an die Referenten generierten.*

Text: *Peter Reuter*

Aus dem Berliner DIT-Studio meldete sich der Vorsitzende der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV, **RA Jörn Weitzmann,** mit seiner Begrüßungsansprache, die sich u. a. mit den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie (darin Bezüge zu den Grundsätzen von Walter Eucken, Äußerungen von Ludwig Erhard und Einschätzungen des Kieler Instituts für Weltwirtschaft) befasste. Die kursierende Sichtweise, die extrem niedrigen Insolvenzzahlen seien als Erfolg staatlicher Rettungspolitik zu sehen und könnten als Erfolg der Modifikation der Insolvenzantragspflichten zu werten sein, »ist aber nur eine Seite der Medaille, eine sehr verkürzte Sicht«, so Weitzmann. Die Zahl der Insolvenzen sei in marktwirtschaftlichen Systemen »nur in normalen Zeiten« ein Indikator für die Stärke der Wirtschaft, doch von normalen Zeiten könne derzeit nicht die Rede sein.

Die aktuelle Lage bezeichnete Weitzmann volkswirtschaftlich als »besorgniserregend«, weil das Insolvenzverfahren derzeit nicht in der Lage sei, Unternehmen ohne tragfähiges Geschäftsmodell aus dem Markt zu nehmen. In vielen Fällen finanzierten die staatlichen Hilfen Leerkosten und keine Wertschöpfung. Wenn wiederum die Unternehmen mit den staatlichen Hilfen ertragreich wirtschaften, müssten diese Hilfen in den gesetzlichen Nachrang versetzt werden und dürften nur anteilig aus den zukünftigen Erträgen befriedigt werden. Auch wies er darauf hin, dass überschuldete Unternehmen »die Hand bereits im Portemonnaie der Gläubiger« hätten, die Grenze zum Eingehungsbetrug bezeichnete er als fließend. Weitzmann bemerkte darüber hinaus, dass die Zahl der Insolvenzverfahren und die Höhe der freien Massen stark rückläufig seien, während die Zahl der Verwalter stark gestiegen sei. Das wirke sich wirtschaftlich für viele Verwalterbüros negativ aus. Gleichzeitig warb er für den unabhängigen und fachkundigen Insolvenzverwalter, der allerdings bei der Durchsetzung von Singularinteressen und schuldnerberatergetriebenen Verfahren, »die planbar gestaltet werden sollen«, als »Störfaktor« empfunden werde. Mit dem Wunsch, dass dem DIT wieder ein kritischer Diskurs und ergiebige Diskussionen gelingen, leitete er über zum Grußwort von **Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD),** das mit etwa 15 Minuten Länge voraufgezeichnet war. Sowohl die Rede Weitzmanns als auch das Grußwort aus dem BMJV hat die DAV-Arge im Anschluss als Redemanuskripte auf die Homepage gestellt.

Nur unter ganz engen Bedingungen Aussetzung der Antragspflicht

Die Ministerin behandelte im Kern zwei Themen: die StaRUG-Reform und die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Im Detail erläuterte sie das wirtschaftspolitische Ziel dieser Maßnahme (bei funktionierendem Geschäftsmodell nicht wegen der Pandemie aufgeben müssen) und führte aus, unter welchen engen Voraussetzungen die Insolvenzantragspflicht in Verknüpfung mit den staatlichen Hilfen gilt. In der derzeitige Lage von »Zombieunternehmen« und von einer »regelrechten Insolvenzblase« zu sprechen, »diese Befürchtung ist aus meiner Sicht überzogen«. Man halte am Grundprinzip der Marktwirtschaft auch in der Pandemie fest, betonte Lambrecht, »deshalb haben wir die Insolvenzantragspflicht auch nicht unbeschränkt ausgesetzt«. Die Aussetzung sei zeitlich befristet und an Bedingungen geknüpft, wiederholte sie. Am Folgetag referierte der Volkswirt Gunther Schnabl zu »Ist billiges Geld ein Allheilmittel? Handlungsspielräume zwischen Corona-Pandemie, Zombieunternehmen und Ordnungspolitik«, der auch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ansprach, aber ohne die engen, gesetzlichen Bedingungen zu erwähnen, was Beobachter als Hinweis werten, wie die Aussetzung der Antragspflicht landläufig verstanden wird – als vorübergehende Suspendierung des Insolvenzrechts.

RA Jörn Weitzmann, Vorsitzender der DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung

RiBGH Dr. Heinrich Schoppmeyer

Die Ministerin räumte in ihrer Rede ein, dass die derzeitigen Regelungen den Geschäftsleitern schwierige Prognosen abverlangten, daher habe man die Haftungsregeln verändert, den Prognosezeitraum verkürzt und den Geschäftspartnern mit der Anpassung der Anfechtungsregeln mehr Sicherheit verschafft. Zur SanInsFoG/StaRUG-Reform wolle sie nicht verhehlen, sich über die Resonanz vom »großen Wurf« gefreut zu haben; dass das BMJV den Fachkreisen nur eine kurze Stellungnahmefrist wegen der zügigen Umsetzung eingeräumt hatte, bedauerte sie. Anders als Kritiker sieht sie die neuen Sanierungsinstrumente auch für KMUs geeignet, die Befürchtung, der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen sei für KMUs zu komplex, »halte ich für falsch«, denn je kleiner das Unternehmen, desto überschaubarer würde die erforderliche Dokumentation ausfallen. Auch erwähnte sie die noch vom BMJV bereitzustellende Checkliste für Restrukturierungspläne und die Informationen für Frühwarnsysteme. Für KMUs bezeichnete sie zudem das flexible und kostengünstige sowie insolvenzfern ausgestaltete Instrument der Sanierungsmoderation als besonders attraktiv, die auch den Gläubigern konkrete Anreize (Anfechtungsschutz) zur Mitwirkung biete. Zum Berufsrecht der Verwalter erklärte sie, dass diese Reform sinnvollerweise nur in Abstimmung mit den betroffenen Berufsverbänden erfolgen soll, doch diese hätten derzeit noch »sehr unterschiedliche Vorstellungen«. Zur von der EU-Kommission geplanten Harmonisierung des Insolvenzrechts plädierte sie für ein »behutsames Vorgehen«, man besitze noch nicht einmal praktische Erfahrungen aus der Restrukturierungsrichtlinie. »Schon das spricht dagegen, jetzt schon die nächsten Schritte in Angriff zu nehmen.«

Als nächster Referent stellte **Dr. Heinrich Schoppmeyer als stellvertretender Vorsitzender des IX. Zivilsenats am BGH** in Vertretung für den verhinderten Vorsitzenden Dietmar Grupp die neueste Rechtsprechung des Senats vor, nachdem die **stellvertretende Arge-Vorsitzende RAin Dr. Anne Deike Riewe** in den Programmpunkt eingeführt hatte. Schoppmeyer versprach »einige Höhepunkte« und startete in der Rubrik »Eröffnungsverfahren« mit der Entscheidung vom 24.09.2020 (IX ZR 289/18, ZIP 2020, 2079, zVb in BGHZ) zur Rechtsmacht des vorläufigen Verwalters. Einer der behandelten Aspekte: Für den Rechtsverkehr habe man aus Gründen der Rechtsklarheit und zum Schutz des Vertragspartners präzise ausgeführt, dass die Einzelermächtigungen der Insolvenzgerichte möglichst klar zu sein haben. Diese müssten unmissverständlich zu erkennen geben, dass ein vorläufiger Verwalter bestimmte Handlungen über die bloßen Zustimmungsvorbehalte hinaus umsetzen darf, die Einzelermächtigung sei eng am Wortlaut auszulegen und nur die unmissverständlich daraus zugebilligten Befugnisse würden gelten. Im zu verhandelten Fall ging es darum, ob die Einziehungsermächtigung den Verwalter auch zur Umwandlung eines Oder- in ein Und-Konto befugte, was der BGH verneinte.

RAin Dr. Anne Deike Riewe (li.), stellvertretende Vorsitzende der DAV-Arge sowie Co-Moderatorin, und Anja Mittelmerten (DAA)

In der Rubrik »Masseerhalt und Massesammlung« handle es sich mit den Entscheidungen vom 28.01.2021 (IX ZR 54/20, WM 2021, 407) und vom 15.12.2020 (II ZR 108/19, ZIP 2021 255, zVb in BGHZ) zur Haftung des Kommanditisten für Masseverbindlichkeiten um den ersten »Höhepunkt« der Übersicht, so Schoppmeyer, zwei zwischen beiden Senaten abgestimmte Entscheidungen betreffend einen Schiffsfonds mit KG-Rechtsform. Im Fall des IX. Senats erfolgte die Schiffsveräußerung im Eröffnungsverfahren, im Fall des II. Senats veräußerte der Verwalter das Schiff im eröffneten Verfahren; in beiden Fällen fiel eine hohe Gewerbesteuer (gem. § 5a Abs. 4 EStG) und damit eine Masseverbindlichkeit (gem. § 55 Abs. 4 InsO bzw. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) an. Die Verwalter nahmen jeweils die Kommanditisten im Hinblick auf die Masseverbindlichkeiten in Anspruch, weil diese zuvor Ausschüttungen erhalten hatten. Beide OLG

Fotos: Andreas Burkhardt

haben die Klage abgewiesen. Der Kommanditist hafte, so Schoppmeyer, materiell-rechtlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. der Schuldnerin in der Insolvenz, die Unterscheidung, ob Masseverbindlichkeit, Insolvenzforderung oder Neuverbindlichkeit, spiele an dieser Stelle keine Rolle. Zur Frage, ob die Haftung des Schuldners für Masseverbindlichkeiten ggf. gegenständlich beschränkt ist, sei kein Grund, die Haftung des Kommanditisten einzuschränken, was die Aufgabe der BGH-Entscheidung vom 24.09.2009 (IX ZR 234/07, ZIP 2009, 2204) bedeutete. Entscheidend sei, auf welche Weise die Masseverbindlichkeit begründet wurde und ob die Art der Begründung Anlass gibt, die Haftung einzuschränken. Dann führte Schoppmeyer aus, wie sich die Fälle bei den Senaten unterschieden. Im Ergebnis führte der Fall beim IX. Senat zur vollen Haftung, während der II. Senat eine teleologische Reduktion der Haftung vorgenommen habe, wonach eine volle Haftung dann vorliegt, wenn die Verbindlichkeit als Altverbindlichkeit i. S. d. § 160 HGB anzusehen ist. Nicht endgültig geklärt sei weiterhin die Frage, ob der Verwalter berechtigt ist, vom Kommanditisten eingezogene Gelder auch zur Befriedigung von Masseverbindlichkeiten zu verwenden.

Chance, sich grundsätzlicher der Verwalterhaftung zu widmen

In der weiteren Rubrik »Haftung des Insolvenzverwalters und Vergütungsfragen« behandelte Schoppmeyer die Entscheidung vom 13.02.2020 (IX 125/17, BGHZ 225, 90 ff.) zur Haftung des Insolvenzverwalters bei Unternehmensfortführung. Ein Sonderinsolvenzverwalter hatte einen Verwalter in vielen Punkten in Anspruch genommen. Die Vorwürfe hätten dem Senat die Chance geboten, sich grundsätzlicher dem Maßstab der Haftung bei Unternehmensfortführung zu widmen, welche Bedeutung die beteiligte Gläubigerversammlung hat und wie es um die Rechtsmacht des Sonderinsolvenzverwalters bestellt ist. Unternehmerische Entscheidungen des Verwalters hätten sich am Insolvenzzweck auszurichten, die Business Judgement Rule finde keine Anwendung, § 60 InsO biete genügend Haftungsfreiräume, bei unternehmerische Entscheidungen sachgerecht bestimmen zu können. Wiederum sei das Handlungsermessen abhängig vom Verfahrensstadium – je weniger eingearbeitet, desto mehr Spielraum bestehe. Der Sonderinsolvenzverwalter könne den vollständigen Gesamtschaden beim Verwalter geltend machen, auch soweit er bei Massegläubigern eingetreten ist.

Im Anschluss befasste sich Schoppmeyer mit der BVerfG-Entscheidung vom 28.10.2020 (2 BvR 765/20, NZI 2020, 1112) zum beschleunigten Insolvenzplan und zu Rechtsfragen des Freigabeverfahrens insoweit, als dass es die vom IX. Senat erbetene Stellungnahme betrifft, die zukünftige Eckpunkte im Freigabeverfahren bei Insolvenzplänen bzw. die Voraussetzungen für eine unverzügliche Zurückweisung im Freigabeverfahren aufzeige. Das Beschwerdegericht habe den falschen Maßstab angewandt, es gehe ausschließlich um den Verzögerungsschaden, denn zu vergleichen sei die Bestätigung des Plans mit dem Zustand des bestätigten Plans nach Ablauf des Rechtsmittelverfahrens.

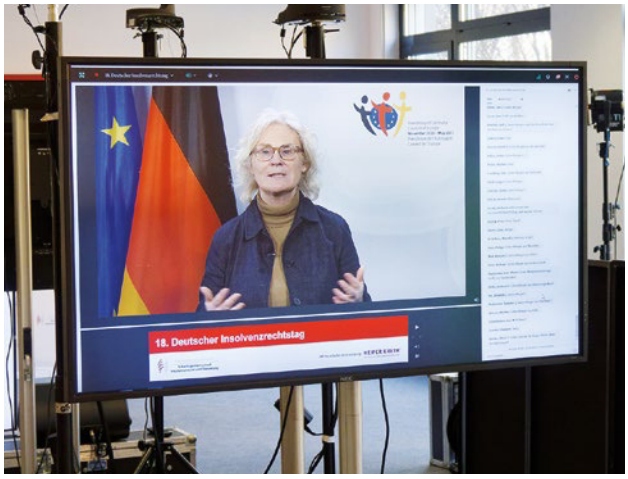

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD), zugeschaltet aus dem BMJV

Zum Anfechtungsrecht behandelte Schoppmeyer als weiteren Höhepunkt die Entscheidung vom 25.06.2020 (IX ZR 243/18, BGHZ 226, 125) zu »Gescheiterte Sanierung und Bank als gleichgestellter Dritter?« und die Entscheidung vom 17.12.2020 (IX ZR 122/19, WM 2021, 79) zu »Guthaben auf Kapitalkonten als darlehensgleiche Forderung?«, wobei bei der zweiten offengeblieben sei, wie ein stehengelassener Gewinn ohne Gewinnverwendungsbeschluss und wie eine mit Verlusten verrechnete Gewinnrücklage auf einem dann aufgelösten Kapitalkonto zu behandeln sind. Als weiteren Höhepunkt, aber im Grunde als einen »ganz klassischen« Anfechtungsfall bezeichnete Schoppmeyer die erste Entscheidung zum neuen Anfechtungsrecht (BGH v. 07.05.2020, IX ZR 18/19, ZIP 2020, 1191), die eine Ratenzahlungsvereinbarung eines Gastwirts behandelt. In dem Zusammenhang kündigte er weitere Entscheidungen zum neuen Recht an, u. a. die in Kürze verkündete Entscheidung zu § 133 Abs. 2 InsO n. F.

Prof. Dr. Rupert Scholz (CDU/CSU), der ehemalige Bundesminister der Verteidigung, in der Funktion als Dinner Speaker

Nach dem Vortrag übernahm Moderatorin Riewe die Aufgabe, Fragen und Anmerkungen aus dem Chat zusammenzufassen, daraus erwähnte sie den Wunsch, dass der BGH gerade bei der Anfechtungsrechtsprechung den Instanzgerichten die differenzierte Würdigung »ins Stammbuch« schreiben soll und dass nach der Zurückverweisung nicht nur ein zusätzlicher Absatz dazugeschrieben wird, der das gleiche Ergebnis begründet.

In der darauf folgenden Kaffeepause hätte das Publikum bei einer Präsenzveranstaltung, um zu den Heißgetränken und Snacks zu gelangen, die Aussteller passiert und dort das eine oder andere Gespräch geführt. Doch bei der Onlinetagung fand der Weg in die Pause nicht über die eigens eingerichtete virtuelle Plattform statt, auf der sich zehn Aussteller, u. a. der Verlag INDat, analog den Präsenzkongressen präsentieren konnten und für einen Chat zur Verfügung standen. Die Besucherfrequenz auf dieser digitalen Plattform für die Aussteller zeigte nach den Zahlen von Google Analytics, dass die gewohnte Präsenz vor Ort weit mehr Kontakte und Gespräche ermöglicht als in der digitalen Welt. So sehr die fachliche Chatfunktion während der Vorträge den Austausch unter den Teilnehmern befördert hat, ist das Experiment der digitalen Ausstellerfläche trotz mehrfacher Bewerbung in den sozialen Medien auf recht wenig Resonanz bei den 600 Teilnehmern gestoßen.

Nach der virtuellen Kaffeepause referierte **Prof. Dr. Reinhard Bork** zu »Neue Grundfragen des Restrukturierungsrechts«. Dafür nahm er seinen ZIP-Aufsatz von 2010 (397 ff.), der den Titel »Grundfragen des Restrukturierungsrechts« trägt, zum Anlass für die Analyse, was heute mit dem StaRUG Berücksichtigung gefunden hat. Vor elf Jahren hatte Bork 15 Themen, beginnend von »Sanierung als Verfahrensziel« bis zu »gerichtliche Kontrolle/Rechtsbehelfe«, nach ihren einschlägigen Normen in der InsO untersucht. Diese Analyse auf das StaRUG übertragen kommt zu dem Schluss, dass sämtliche 15 Kriterien auch im Reformgesetz zu finden sind, sodass Borks Zwischenergebnis lautet: Das StaRUG stellt alle erforderlichen Instrumente zur Verfügung und präsentiert dafür ein mitunter durchaus kreatives Regelungsinstrument.

Im Anschluss an diese Feststellung betrachtete Bork die »neuen Grundfragen des Restrukturierungsrechts« und startete mit einer »Manöverkritik«. Er wolle sich nicht lange mit Äußerlichkeiten aufhalten, aber dennoch anmerken, dass der Gesetzesaufbau nicht gerade übersichtlich und die Sprache auch für Fachjuristen kompliziert ist, man zudem auf neue Begriffe wie Absonderungsanwartschaften hätte verzichten können. In den Fokus rückte er aber die beiden aus seiner Sicht zentralen Fragen: Wie verhält es sich im StaRUG mit den Gläubigerinteressen und was sollte den Schuldner noch dazu veranlassen, die Eigenverwaltung anzusteuern?

Auf den ersten Blick wirke das StaRUG recht schuldnerlastig. Bis auf die Streichung des geplanten Eingriffs in Verträge entspreche das Gesetz weiterhin im Großen und Ganzen dem RegE. Die Betrachtung zum Gläubigerschutz knüpfte Bork an die drohende Zahlungsunfähigkeit, die auch den Weg in den Schutzschirm bzw. in die vorläufige Eigenverwaltung eröffnet, die bekanntermaßen einige Mechanismen zum Gläubigerschutz beinhalten. Er schickte vorweg, dass die reformierte InsO infolge der ESUG-Evaluation den Nachteilsbegriff durch Unzuverlässigkeitskriterien konkretisiert hat sowie dem Schuldner eine Reihe von Voraussetzungen (z. B. EVW-Planung, Finanzplan für sechs Monate und schlüssiges Sanierungskonzept) auferlegt – diese Pflichten finde man in etwa auch beim StaRUG (bei der Anzeige und bei der Stabilisierungsanordnung), sodass beide Verfahren die Sanierungswürdigkeit in den Blick nähmen. Ebenso verlangten beide die Schlüssigkeit der Sanierungsplanung und Erfolgsaussichten, sodass er an dieser Stelle kein nennenswertes Gläubigerschutzdefizit feststellen könne.

Nach den Kriterien Sanierungswürdigkeit und Erfolgsaussichten betrachtete Bork die gerichtlich eingesetzte Aufsichtsperson (Sachwalter bzw. Restrukturierungsbeauftragter (RB)). Als bemerkenswert bezeichnete Bork beim RB die Kompetenz, ihm das Inkasso zu übertragen und einen Zustimmungsvorbehalt für Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs, was denen des endgültigen Sachwalters entspreche. Auch in diesem Ver-

Prof. Dr. Reinhard Bork

Foto: Guido Schiefer

Prof. Dr. Moritz Brinkmann

Co-Moderator RA Peter Depré

gleichspunkt sieht Bork daher kein Gläubigerschutzdefizit. Nach der vergleichenden Betrachtung des Gläubigerbeirats und des vorläufigen Gläubigerausschusses fokussierte sich Bork auf die Eingriffsintensität bei Restrukturierungsplan (Mehrheiten, Minderheitenschutz, Obstruktionsverbot) und Stabilisierungsanordnung (Vollstreckungssperre, Verwertungssperre, vertragsrechtliche Konsequenzen). Vertiefend betrachtete er dabei zuerst die »vernünftige Lösung« der relative priority rule (§ 28 StaRUG), da das StaRUG-Verfahren auf einzelne Gläubiger(gruppen) beschränkt sein kann. Daher könne es immer andere Gläubiger geben, die voll befriedigt werden, weil diese nicht einbezogen werden oder nicht dürfen wie die Arbeitnehmer. Die absolute priority rule werde nicht außer Kraft gesetzt, sondern nur punktuell durchbrochen, sodass er diese – auch vom Gericht zu prüfende – Ungleichbehandlung als sachgerecht betrachtete. Ähnlich einordnen würde er auch die Zuwendung an Schuldner/Anteilseigner bei unerlässlicher Mitwirkung, die eine Entsprechung in § 245 InsO finde. Zum Obstruktionsverbot räumte Bork ein, dass diese Regelung geschickten Plangestaltern ein Missbrauchspotenzial eröffne, das beim Insolvenzplan so nicht bestehe. Dass es diesen Unterschied gibt, sei allerdings der Richtlinie zuzuschreiben und nicht dem deutschen Gesetzgeber.

Auch im Vergleich Restrukturierungs- und Insolvenzplan kommt Bork zu dem Ergebnis, dass bis auf kleine Abweichungen der Gläubigerschutz in etwa gleich ausgeprägt ist. Im Anschluss beleuchtete er die (auf Antrag des Schuldners angeordnete) Stabilisierungsanordnung und die auch von Amts wegen angeordneten Sicherungsmaßnahmen. Hier kam Bork ebenso zu dem Ergebnis, dass das Gläubigerschutzniveau übereinstimmt. Anders sehe es allerdings bei den vertragsrechtlichen Konsequenzen (§ 55 StaRUG) aus, was einen erheblichen Eingriff in die Vertragspartnerrechte bedeute – das betreffe auch die gesicherten Gläubiger. Bis auf diese Ausnahme weise das Restrukturierungsverfahren eine ähnliche Eingriffsintensität auf wie die vorläufige Eigenverwaltung. Bork kommt nach diesem Vergleich zu dem Ergebnis, dass Gläubiger den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht fürchten müssen, sie seien in vergleichbarer Weise wie in der InsO geschützt. Dass eine manipulative Rechtsgestaltung zu Missbrauch führen kann, betreffe beide Verfahren.

Abschließend erörterte Bork die Frage, welche Vorzüge die präventive Restrukturierung gegenüber der Eigenverwaltung bietet bzw. umgekehrt. Ohne Insolvenzstigma und ohne öffentliche Bekanntmachung lasse sich das StaRUG-Verfahren flexibler auf bestimmte Unterstützungsmaßnahmen und einzelne Gläubigergruppen ausrichten, sodass eine passende Lösung einfacher zu erzielen sein könne als in der streng formalisierten Eigenverwaltung. Obwohl auch Beraterhonorare anfallen werden, stufte Bork die Kosten etwas geringer als in der Eigenverwaltung ein. Großen Widerspruch reklamierte Bork zur Äußerung der Bundesjustizministerin, die das StaRUG-Verfahren für KMU-geeignet hält. Trotz der noch ausstehenden Handreichungen des BMJV erkenne er weiterhin massive Hürden für KMUs. Trotz einiger Vorteile des StaRUG sieht Bork einige Fälle, in denen eine Eigenverwaltung vorzugswürdig ist, das betreffe nicht nur die Einbeziehung der Arbeitnehmerforderungen und das Insolvenzgeld, auch Massekredite/Überbrückungskredite seien in der Eigenverwaltung besser schützbar, denn beim StaRUG gebe es nur ein relativ schwaches Anfechtungsprivileg. Natürlich sei beim StaRUG-Verfahren eine leistungswirtschaftliche Sanierung nicht ausgeschlossen, doch bekanntermaßen fehlten die §§ 103 ff. InsO und das komplette Insolvenzanfechtungsrecht.

Etwas befremdliche »Prüfung« durch zwei Finanzämter

Im Anschluss beschäftigte sich **Dr. Christoph Wäger, Richter des V. Senats am BFH,** der ausdrücklich darauf hinwies, nicht in dienstlicher Eigenschaft zu sprechen, mit der »BFH-Rechtsprechung zur Umsatzsteuer in Insolvenz und Krise«. Der Referent sorgte für Fragen im Chat, weil er nur zu hören, aber nicht zu sehen war, was die Deutsche Anwaltakademie schnell im Chat aufklärte: Der Referent stehe für die Bildübertragung nicht zur Verfügung. Dass Wäger in der BFH-Rechtsprechung weit zurückblickte, erklärte sich zügig, da sich somit das Verhältnis von Insolvenz- und Umsatzsteuerrecht, die Besteuerungstechnik und die Grundlagen für die Neubewertung seit 2010 besser verdeutlichen ließen. Als grundlegende Rechtsprechung rief er BFH v. 09.12.2010, V R 22/10, BStBl II 2011, 996 (Verfahrenseröffnung mit Insolvenz-

verwalter), BFH v. 27.09.2018, V R 45/16, BStBl II 2019, 356 (Verfahrenseröffnung in Eigenverwaltung) und BFH v. 24.09.2014, V R 48/13, BStBl II 2015, 506 (Bestellung eines vorläufigen Vorbehaltsverwalters im Eröffnungsverfahren) in Erinnerung und erwähnte, dass es keine Rechtsprechung zur Vereinnahmung von Altforderungen bei vorläufiger Eigenverwaltung gebe. Das stellte Wäger im Anschluss ausführlicher dar an einem Fallbeispiel einer Bekleidungshaus-GmbH, unterschieden nach altem Recht und neuem Recht seit 01.01.2021. Zur bisherigen Rechtsprechung erläuterte er BFH v. 07.05.2020, V R 14/19, BFHE 268, 512, dass demnach bei der vorläufigen Eigenverwaltung weder nach § 55 Abs. 2 InsO noch nach § 55 Abs. 4 InsO eine Masseverbindlichkeit vorliegt. Der BFH habe sich hier der BGH-Rechtsprechung vom 22.11.2018 (IX ZR 167/16, BGHZ 220, 243) angeschlossen. Als befremdlich bezeichnete Wäger den Umstand, dass der Finanzverwaltung die BGH-Rechtsprechung bekannt war, doch zwei Finanzämter aus einem Bundesland hätten testen wollen, ob der BFH auch diesen Standpunkt vertritt. Dem BFH sei es grundsätzlich wichtig, dass es zu keinen Abstimmungsschwierigkeiten mit dem BGH bzw. dem IX. Senat kommt.

Danach vertiefte Wäger die Neuregelung durch § 55 Abs. 4 Satz 1 und die »bemerkenswerte« Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/25353, 13), die nicht nur die zu erfolgende Gleichbehandlung der Eigenverwaltung anführt, sondern als Gründe ein mögliches EU-Vertragsverletzungsverfahren nennt, weil die Umsatzsteuer auch der Finanzierung der EU-Eigenmittel dient. Zwar könnten jetzt Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 Satz 1 InsO n. F. nach Bestellung des vorläufigen Sachwalters entstehen. Aber außerhalb des Anwendungsbereichs von § 270 c Abs. 3 Satz 2 InsO n. F. fehle es an einer § 24 Abs. 1 InsO vergleichbaren Übertragung der Empfangszuständigkeit. Es bestehe noch kein Gleichklang zwischen vorläufigem Verfahren mit einem Verwalter und der vorläufigen Eigenverwaltung.

Nachdem Wäger zum Komplex Vorbehaltsverwalter einen »sehr lesenswerten« Literaturhinweis gegeben hatte (Schulze/Vogel/Huhle, UR 2021, 213, 223) und sich mit den Folgen der Steuerberechnung für die Aufrechnung befasst hatte, beschäftigte er sich mit der Freigabe und der »besonders bemerkenswerten« Entscheidung des BFH vom 06.06.2019, V R 51/17, BStBl II 2021, 52, wobei das Urteil die Rechtslage vor § 35 Abs. 3 InsO n. F. betreffe; die neue Rechtslage finde sich im spiegelbildlichen Fall, BFH v. 18.12.2019, XI R 10/19, BStBl II 2020, 480, wonach der Verwalter bei Kenntnis der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners freigeben oder dies verweigern muss. Verletze er diese Pflicht, dann bleibe es bei der Massezugehörigkeit, somit könne eine Masseverbindlichkeit entstehen. Abschließend nach einem Blick auf die Haftung nach § 13 c UStG beleuchtete Wäger die Organschaft, bei der »die Dinge stark im Fluss« seien. Die Organschaft endet, so habe sich die h. M. gebildet, wenn es zur Verfahrenseröffnung beim Organträger oder bei der Organgesellschaft kommt. Das gelte auch dann, wenn die Eigenverwaltung angeordnet wird, nicht aber bei der vorläufigen Eigenverwaltung, was auch das BMF-Schreiben vom 04.03.2021 nochmals unterstreiche. Es stelle sich nun im Hinblick auf den neuen § 55 Abs. 4 InsO und

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann (re.) im Interview für den INDat Podcast mit RA Jörn Weitzmann nach dem ersten Kongresstag. Der 20-minütige Podcast steht auf www.der-indat.de/video-und-audio/podcasts/ zur Verfügung.

Podiumsdiskussion mit (v. li.) Dr. Volkhard Emmrich, RAin Dr. Romy Metzger, Moderator Dr. Hendrik Wieduwilt, Prof. Dr. Gunther Schnabl

die neue Fassung der §§ 270 ff. die Frage, so Wäger, ob man die BFH-Rechtsprechung von 2019 die Organschaft betreffend zur alten Rechtslage auf die neue Rechtslage ab 2021 übertragen kann. Hier könne man auf die Idee kommen, deutete Wäger an, dass dies nicht der Fall ist.

Das Abendprogramm, das immer zu einem DIT gehört, fand als virtuelle Weinprobe statt. Die dafür gebuchten Teilnehmer hatten ein Weinsortiment von Mosel bis Rheingau per Post erhalten und konnten zu den Worten eines Winzers die Tropfen nach Anleitung vor dem Bildschirm verkosten. Anders als auf dem Fachkongress waren nun alle Teilnehmer, sofern sie diese Funktion freigeschaltet hatten, auch im Bild mit ihren Gläsern sichtbar, auch konnten alle untereinander über eine Chatfunktion in Kontakt treten. Bevor aber der gesellige Teil begonnen hat, gab es die Dinner Speech aus dem Berliner DIT-Studio, die dieses Mal der frühere Bundesminister der Verteidigung, **Prof. Dr. Rupert Scholz** (CDU/CSU), hielt. Das Thema des Politikers und Verfassungsrechtlers lautete »Soziale Marktwirtschaft im Rechtsstaat: Strukturprobleme heute – Reformfragen für morgen«.

Der Shift ist tot, es lebe die Solvenzsicherungspflicht

Den zweiten Kongresstag moderierte Arge-Vorstandsmitglied **RA Peter Depré**, der als ersten Referenten **Prof. Dr. Moritz Brinkmann** begrüßte. Dieser trug vor zu »Geschäftsleiter, Gesellschafter, Gläubiger – wer sitzt in der Krise am Steuer?«. Zu Beginn bedankte sich Brinkmann auch im Namen von Lukas Piroth, dass die Arge Insolvenzrecht und Sanierung dessen Dissertation zum Thema »Die umsatzsteuerliche Organschaft in Krise und Insolvenz« mit dem Wissenschaftspreis ausgezeichnet hat, die Brinkmann als Lehrstuhlinhaber an der Universität Bonn betreut hatte. Mit drei Grundfragen eröffnete Brinkmann seine Ausführungen: Welche krisenspezifischen Pflichten treffen die Geschäftsleiter und wie haften sie für etwaige Verletzungen? Müssen Geschäftsleiter vor der Einleitung eines StaRUG-Verfahrens die Anteilsinhaber oder andere Gesellschaftsorgane konsultieren? Können die Geschäftsleiter das Restrukturierungsvorhaben auch gegen den Widerstand der Gesellschaftsorgane betreiben? Diesen Fragen schob er gleich seine Grundthese nach: »Der Shift of Fiduciary Duties ist tot! Es lebe die Solvenzsicherungspflicht!« Nachdem er die neue Bedeutung der drohenden Zahlungsunfähigkeit, die Pflichten der Geschäftsleiter im Gläubigerinteresse nach Anzeige des Restrukturierungsvorhabens (§§ 32 Abs. 1, 43 Abs.1 StaRUG) und die – an sich nicht neue – Pflicht zur Krisenfrüherkennung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG) als Solvenzüberwachungspflicht mit der Verpflichtung zu Gegenmaßnahmen erörtert hatte, vertiefte er die unverzügliche und weitere Pflicht zur Information der Aufsichtsorgane, unterschieden nach GmbH und Aktiengesellschaft. Die StaRUG-Restrukturierung stelle eine »ungewöhnliche Maßnahme« dar und verlange gesellschaftsrechtlich den Beschluss der Gesellschafterversammlung, wobei verfahrensrechtlich die Anzeige i. S. d. § 31 StaRUG durch den Geschäftsleiter auch ohne Beschluss wirksam sei. Und: Es bestehe dann keine Gesellschafterweisungsbindung, wenn das angewiesene Verhalten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in die Insolvenz führen und die Gesellschaftsgläubiger schädigen würde. Im Übrigen sei eine Blockadeposition der Gesellschafter mit der Richtlinie nicht vereinbar (vgl. Art. 19 lit. a, 12, ErwG 71). Die Abberufung eines »widerspenstigen Geschäftsführers« könne dieser Aktion folgen, doch der Nachfolger sei ebenfalls der Haftung ausgesetzt (§ 43 StaRUG).

Bei der Aktiengesellschaft gab Brinkmann Folgendes zu bedenken: Einerseits seien Eingriffe in Aktionärsrechte durch Crossclass Cram-down möglich, andererseits bedeute die Einberufung/Durchführung einer Hauptversammlung (HV) den »Todesstoß« für das StaRUG-Verfahren. Eine leichtfertige bzw. missbräuchliche

StaRUG.online

Immer aktuell, überall verfügbar.

- Kommentiert von erfahrenen Sanierungspraktiker*innen
- Jederzeit alle relevanten Informationen im Zugriff
- Regelmäßige Updates zu aktuellen Themen

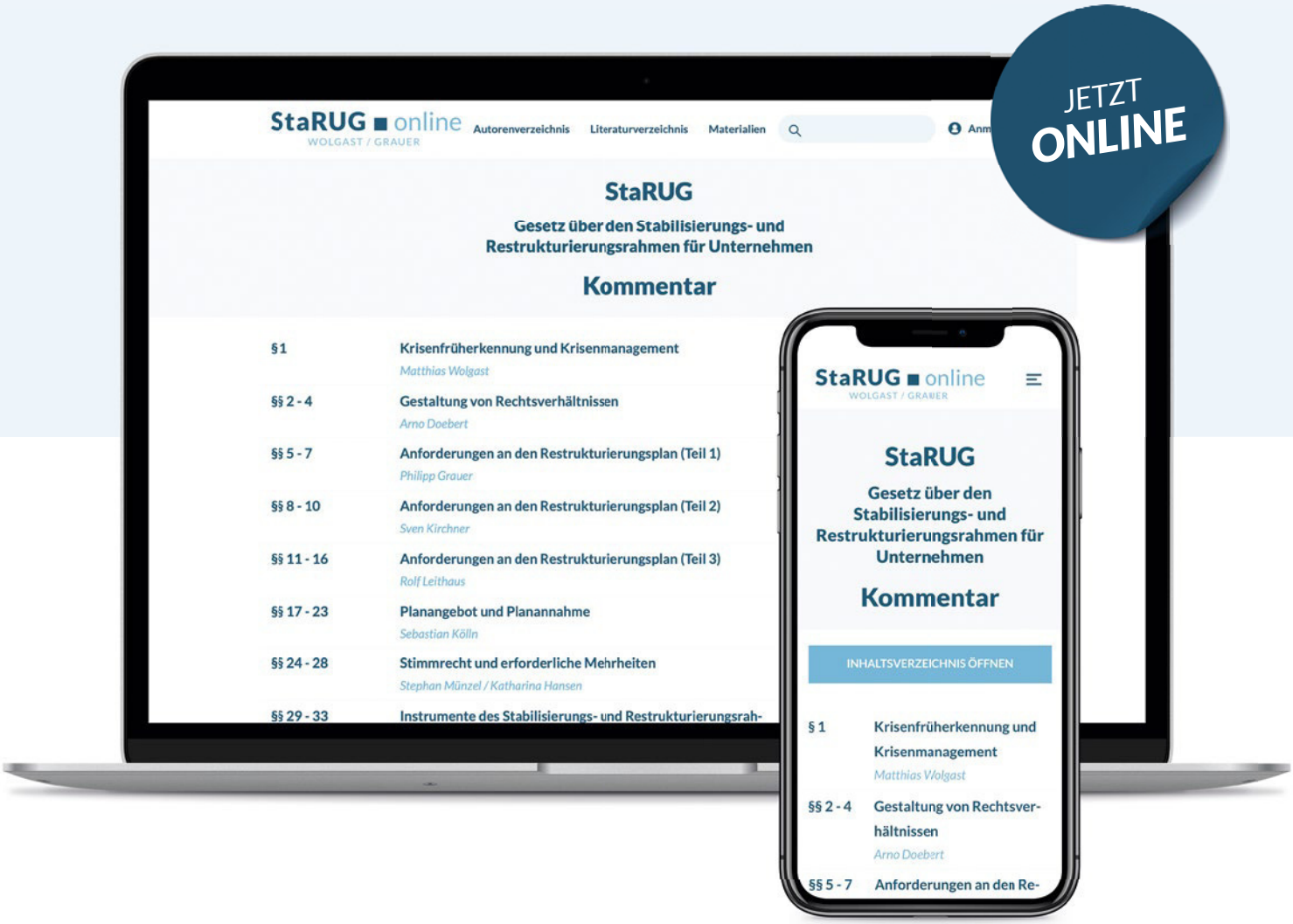

Autor*innen

Oliver Dankert, Dr. Arno Doebert, Dr. Philipp Grauer, Katharina Hansen, Dr. Martin Heidrich, Dr. Thorsten Herms, Dr. Helge Hirschberger, Dr. Sven Kirchner, Sebastian Kölln, Dr. Rolf Leithaus, Dr. Marc Ludwig, Stefan Ludwig, Niklas Marwedel, Dr. Christian Mikolajczak, Stephan Münzel, Henning Peters, Dr. Stefan Proske, Dr. Dorothee Prosteder, Alexander von Saenger, Dr. Robert Schiebe, Dr. Matthias Schumacher, Dirk Semmelmann, Dr. Marcel Streeck, Hanning Wöhren, Dr. Matthias Wolgast , Alexander Wrede

StaRUG ■ online

www.starug.online

Anzeige befürchtet Brinkmann nicht, weil neben der Schadensersatzpflicht die Pflicht zur vorherigen Konsultation des Aufsichtsrats bestehe. Versage dieser die Zustimmung, müsse der Vorstand die Hauptversammlung trotz »erheblicher praktischer Hürden« (Publizität!) einbeziehen.

Die Frage des Vortragstitels beantwortet Brinkmann wie folgt: Die Geschäftsleiter sitzen in der Krise noch am Steuer, doch je mehr sich die Krise verschärft, um so weniger rechtmäßige Verhaltensoptionen und »Abzweigmöglichkeiten« stehen zur Verfügung und je mehr dominieren die Gläubigerinteressen. Krisenfrüherkennung bedeute langfristige Liquiditätsplanung, zu diskutieren sei, wie engmaschig eine Fortbestehensprognose aufzustellen ist. Die Geschäftsleiter haften gem. GmbHG und AktG für eine Verletzung der Solvenzsicherungspflicht, die Business Judgement Rule finde keine Anwendung. Als vorletzte Ausfahrt bezeichnete Brinkmann daher den Gang zum Restrukturierungsgericht, wer diese Abzweigung verpasst, werde die Fahrt beim Insolvenzgericht beenden. Die Blockadeposition der Aufsichtsorgane verliere sich dann, wenn die Insolvenz nur durch Eingriffe in die Anteilsinhaberposition vermieden werden kann. Wenn die rechtmäßige Verhaltensoptionen nur noch StaRUG und InsO sind, »haben Gläubiger alle Trümpfe in der Hand«. Die dann eingetretene starke Position der Gläubiger gegenüber den Gesellschaftern könne auch zur Übernahme der Gesellschaft führen. Brinkmann vermutete, dass man wohl recht wenig StaRUG-Verfahren sehen werde, weil man sich häufiger außergerichtlich einige. Das heiße nicht, dass dieses Instrument unbedeutend wäre, dessen bloße Existenz verschiebe die Verhandlungsgewichte zugunsten der Gläubiger. Die Streichung der §§ 2, 3 StaRUG-RegE habe diese Hebelwirkung allerdings abgeschwächt. Dennoch sei den Geschäftsleitern dringend anzuraten, eine langfristige Finanzplanung anzulegen und frühzeitig bei Risiken gegenzusteuern. Das verhindere u. a. auch schuldenbasierte Übernahmeversuche. Auf die Frage aus dem Chat, ob sich der Geschäftsleiter gegenüber den Gesellschaftern ggf. durch gerichtliche Feststellung seiner Handlungspflicht im Wege einer einstweiligen Verfügung absichern kann, erwiderte Brinkmann, dass er sich das gut vorstellen könne, dieser Weg dürfte enthaftend wirken.

Keine Reinigungseffekte und keine schöpferische Zerstörung

Der nächste Referent, **Prof. Dr. Gunther Schnabl,** blickte als Volkswirt ganz weit über den Tellerrand und stellte die Frage »Ist billiges Geld ein Allheilmittel? Handlungsspielräume zwischen Corona-Pandemie, Zombieunternehmen und Ordnungspolitik«, unterteilt in die Kapitel wirtschaftspolitische Reaktion auf die Corona-Krise, Dimensionen der Zombifizierung, ordnungspolitische Bewertung und Handlungsempfehlungen bzw. Handlungsspielräume. Doch eingangs ging Schnabl der Frage nach, ob es sich bei der Corona-Krise gem. Nassim Nicholas Taleb um einen sog. schwarzen Schwan handelt, also ein völlig unvorhersehbares, außerordentliches Ereignis. Natürlich sei die Krise in der Form mit der Pandemie aus Auslöser nicht erwartbar gewesen, hingegen doch der Konjunkturverlauf mit Abschwung, eine Finanzkrise in Form platzender Blasen (gem. Hayek) sowie die globale Dimension. Im Folgenden zeigte Schnabl die erwartete expansive Geldpolitik (u. a. Ankäufe von Staats- und Unternehmensanleihen), die teilweise erwartete expansive Finanzpolitik (u. a. Direktzahlungen und KfW-Kredite) und das unerwartete zeitlich begrenzte, aber verlängerte »Aussetzen des Insolvenz-

rechts« auf, was in Japan als »Verstetigung der Aufweichung gesetzlicher Vorschriften« zu beobachten sei. Im Einzelnen erläuterte Schnabl die Dimensionen der sog. Zombifizierung, die sich aus der Geld-, Finanz-, Industrie- und Lohnpolitik ergäben und hauptsächlich in den anhaltend niedrigen Zinsen und den impliziten Kreditgarantien zu finden seien. Sog. Reinigungseffekte bzw. die schöpferische Zerstörung nach Schumpeter würden somit unterbunden. Bei der ordnungspolitischen Bewertung zeigte der Referent zwei ehemalige »Wirtschaftsweise« im Bild, nämlich Walter Eucken, der als Mitbegründer der Freiburger Schule und des Ordoliberalismus gilt, und Altkanzler Ludwig Erhard (»Wohlstand für alle«), deren (konstituierende) Prinzipien (einer Wirtschaftsordnung) und deren politische Umsetzung er in Erinnerung rief. Daher gehörte es dann auch zu den von

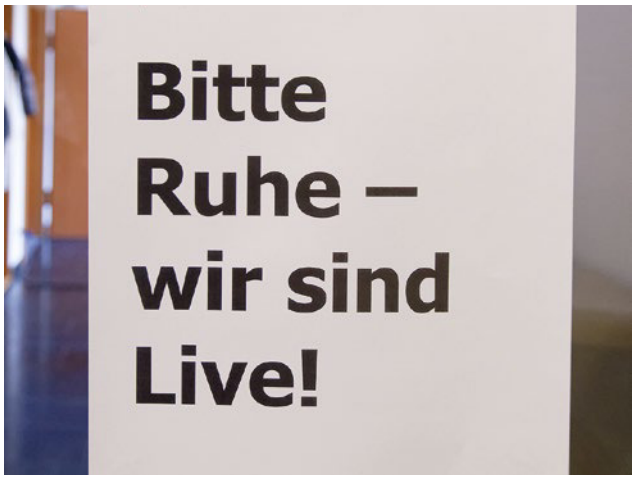

Schnabl aufgezeigten Handlungsempfehlungen, sich auf die (marktwirtschaftlichen) Prinzipien von Eucken, Erhard, aber auch Hayek und Schumpeter zurückzubesinnen, was für (Zombie)unternehmen bedeute: Wer auf dem Markt nicht bestehen kann, muss sich restrukturieren oder ausscheiden. Sein Plädoyer lautete: ein Ende der Ankauf- und Negativzinspolitik (EZB), Abbau der Budgetdefizite (Bundesregierung), Rückführungen von Subventionen und Regulierungen (u. a. zum Schuldenabbau) und »das Wiedereinsetzen der Insolvenzantragspflicht« bzw. des Haftungsprinzips. Als Handlungsoptionen benannte er den Ausstieg aus der »ultralockeren« Geldpolitik in kleinen Schritten (wegen der Destabilisierungsgefahr im Euroraum nur vorsichtig), die Rekonstitution der Schuldenbremse in Deutschland, das Wiedereinsetzen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und Deregulierung auf europäischer Ebene.

Auch der folgende Referent verwendete wie Gunther Schnabl den Begriff Zombies im Titel seines Vortrags, denn **Dr. Volkhard Emmrich** (Dr. Wieselhuber & Partner GmbH Unternehmensberatung) trug zu »Mit Corona und Zombies: Wege (zurück) in die Normalität« vor. Als Basis für die Zukunftsfähigkeit und eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung stellte Emmrich die Durchfinanzierung in den Mittelpunkt, die es aktiv zu managen gelte und die sich als »wirklich tragfähig« erweisen müsse. Der Referent startete mit einer Begriffsbestimmung der Durchfinanzierung, die grundsätzlich analog zur Investitionsfinanzierung zu verstehen sei, sie halte Unternehmen langfristig am Laufen, generiere plangemäß EBITDA als »Quelle der Tilgung«, doch im Unterschied zum Investitionsvorhaben seien veränderte Bedingungen auf der Zeitachse zu berücksichtigen, also eine dynamische Betrachtung vorzunehmen. Das Unternehmen müsse jederzeit seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen können, das umfasse auch insbesondere Refinanzierungen von z. B. endfälligen Finanzierungen. Die derzeitige Liquiditätsschwemme, auch bedingt durch vermeintlich Rating-freie Finanzierungsprodukte wie Schuldscheine, Anleihen und Mezzanine, erzeuge eine gefühlt hohe Gestaltungsfreiheit, doch dahinter würden sich zusätzliche Risikofaktoren verbergen wie inkonsistente Finanzierungsstrukturen, Finanzierungsanlässe (häufig mit Konsortialkredit abgedeckt) und Fehleinschätzungen von Kündigungsoptionen und Refinanzierbarkeit. Auf Geschäftsleiterebene beobachte er als langjähriger Berater das Sich-Wiegen in einer Scheinsicherheit und ein unzureichendes Problembewusstsein. Vielmehr sei bei fraglicher Durchfinanzierung im Einzelfall z. B. zu prüfen, ob freie Finanzierungstranchen in Anspruch genommen und Investitionen wirklich durchgeführt werden dürften. Jede Maßnahme müsse dahin gehend hinterfragt werden, ob sie ein Baustein zur Sicherung der nachhaltigen Durchfinanzierung bedeute und ob diese ggf. nur temporärer Natur ohne Wirkung und Ursache neuer Probleme ist. Und, so eine Erkenntnis aus seiner Praxiserfahrung: Die Restrukturierung der Passivseite löse das Problem – per se aber nur in speziellen Fällen. In dem Zusammenhang erläuterte er, was Kennzeichen von Zombieunternehmen sind: klassischer Low-Performer, EBITDA auf unterdurchschnittlichem Niveau, Ursachen sowohl operativ als auch strategisch, Skalierungsnachteile und Grenzanbieter. Daraus ergebe sich: Nur zukunftsfähige Geschäftsmodelle mit nachgewiesenen Performancepotenzialen seien es wert, erhalten zu werden.

Im Anschluss erläuterte Emmrich die Balance der Durchfinanzierung aus drei Blickwinkeln und mit einem Fokus auf die so bedeutenden 24 Monate gem. StaRUG: das aktive Management von GuV, Bilanz und Cashflow. GuV-Planung mache jedes Unternehmen, doch wie viele planten integriert inklusive Liquidität/Cashflow, fragte er rhetorisch. In seiner Profession analysiere man ein Geschäftsmodell danach, als wie tragfähig es sich im Hinblick auf Ineffizienzen und Potenziale erweist, wie robust es sich bei einem möglichen »Tsunami« erweist (wie lange überlebt das Unternehmen bei einem Lockdown?) und wie zukunftsfähig es auf Marktveränderungen ausgerichtet ist. Diese drei Parameter müssten dann »durch den Trichter«, was es u. a. für Umsatz, Rohertrag und EBITDA bedeutet. Dem schließe sich die »hohe Kunst« der integrierten Planung an, um eine Balance zwischen GuV, Bilanz und Cashflow zu finden. Gleichzeitig müsse der CFO bei diesem

Prof. Dr. Gunther Schnabl

Dr. Volkhard Emmrich

Dr. Wencke Mull

aktiven Management die 24 Monate des StaRUG im Auge behalten, das betonte Emmrich immer wieder. Im Anschluss skizzierte er noch die grundsätzlichen sowie betriebs- und finanzwirtschaftlichen Gestaltungsfelder des CFO. Des Weiteren beschrieb er den strategischen Stellenwert des Skalierungsniveaus am Beispiel Stückzahl/Mengengerüst, das auf allen Wertschöpfungsstufen gebraucht werde, um ein vernünftiges EBITDA zu erzielen, geringe Prozesskosten zu erzeugen und wettbewerbsfähig zu sein. Seine langjährige Wettbewerbsanalyse zeige, dass vor allem US-Unternehmen wie Tesla erkennbar Wert auf eine künftige Skalierungskurve legen. Abschließend unterstrich Emmerich die deutlichen Vorteile digitaler bzw. datengetriebener Geschäftsmodelle. Sein Fazit: Die Durchfinanzierung müsse als Steuerungselement begriffen und praktiziert werden, Messlatte sei immer der Dreiklang aus Geschäftsmodell, Marktposition und Performance. Die Durchfinanzierung erlaube in jeder Hinsicht eine weite(re) Sicht nach vorn und erhöhe summa summarum die Stabilität des Unternehmens.

Kurzarbeitergeld vernebelt den Blick auf die tatsächliche Situation

Die abschließende und von **Dr. Hendrik Wieduwilt** moderierte Podiumsdiskussion debattierte über »Mit Corona und Zombies: Wege (zurück) in die Normalität«, an der neben den Referenten Gunther Schnabl und Volkhard Emmrich auch **RAin Dr. Romy Metzger** (Schneider Geiwitz & Partner) und **Dr. Wencke Mull** (Atradius) teilnahmen. Auf die Frage nach einer Insolvenzwelle differenzierte Emmrich, es gebe auf der einen Seite boomende Branchen mit höchsten Auftragseingängen, z. B. einige Tier-3-Lieferanten, auf der anderen Seite leide das Gros der Händler, die kein ausgeprägtes Onlinegeschäft betreiben. Das Kurzarbeitergeld begrüßte er, denn es hinterlasse in der Bilanz keinen Schaden, bei den KfW-Darlehen hingegen würden schon die Tilgungen ab April 2021 verlangt, was er als kritische Phase für viele Unternehmen bezeichnete. Man solle nur dort KfW-Kredite einfordern, »wo es Sinn macht«, und bei den anderen ein Moratorium einführen, wenn es das Geschäftsmodell erfordert. Diese Unterscheidung verlange aber viel Fingerspitzengefühl – wer dieses aufbringt, wisse er nicht. Seit 33 Jahren übe er seinen Job aus, er höre zum vierten Mal von einer erwarteten Insolvenzwelle, daher glaube er auch nicht, dass die vierte eintritt. Auf die Frage des Moderators, wie sie über den gemeinsamen (bis Ende Juni 2021 aufgespannten) Schutzschirm der Kreditversicherer und der Bundesregierung denkt, der Kreditlinien von über 400 Mrd. Euro absichert, und ob es ein guter Deal gewesen sei, dass die Kreditversicherer hohe Prämieneinnahmen dem Bund überlassen müssen, erwiderte die ins Berliner Studio zugeschaltete Wencke Mull, dass dieser Schutzschirm positiv zu bewerten sei und seinen Zweck erreicht habe. Ein (mögliches) Auslaufen des Schutzschirms wurde nicht thematisiert. Wenn man Kreditrisiken bewertet, so Mull, würden Effekte wie das Kurzarbeitergeld, das sie an sich auch begrüßte, den Blick auf die tatsächliche Situation vernebeln, daher wünsche man sich allmählich wieder die Rückkehr zu einer »Normalität«.

Von Schnabl wollte Wieduwilt wissen, ob man bald eine Wachstumsdebatte erwarten kann. Dieser erwiderte, dass derzeit ordnungspolitische Grundprinzipien wie die Haftung und Finanzierungsbedingungen aufgeweicht würden und die Allokationsfunktion des Zinses, die zwischen guten und schlechten Investitionen unterscheidet, ausgesetzt sei, sodass u. a. diese Faktoren das Wachstum bremsten und damit der Wohlstand verfallen würde. Daher forderte er, dass die EZB ihre Geldpolitik endlich zügelt. Gewünscht hätte er sich, dass von der Übernahme der Risiken durch den Staat faktisch nicht auch die Unternehmen profitieren können, die sich ohnehin in der Krise befinden – hier meinte die von ihm häufig thematisierten Zombies. Metzger stellte fest, dass seit einem Jahr selbst das sog. Brot-und-Butter-Geschäft der Insolvenzverfahren nicht mehr bestehe. Die Insolvenzantragsaussetzung sei ein wichtiges und notwendiges Instrument, doch die im Gesetz definierten engen Bedingungen würden wenig beachtet. Man dürfe nicht glauben, dass es plötzlich allen Unternehmen so gut geht, weil die Zahl der Insolvenzen sich auf einem Tiefststand befindet. Das Korrektiv, dass Finanzämter und Sozialversicherungsträger Anträge stellen, habe nahezu ein Jahr nicht funktioniert, so ihre Beobachtung, seit etwa vier Wochen würden diese wieder Anträge stellen.

Zum Abschluss des zweiten Kongresstages bedankte sich Jörn Weitzmann bei dem Publikum und den Referenten, dem DAA- und Arge-Team sowie der Technik, entschuldigte sich für die kleinen technischen »Ruckler« bei der Übertragung und freute sich, dass der DIT wieder ein Stück weit zur Diskurskultur bei Restrukturierung und Insolvenz habe beitragen können. Gleichzeitig verwies Weitzmann auf den dritten Kongresstag in der darauffolgenden Woche, der sich mit dem kompakten und traditionellen, vierteiligen Rechtsprechungsüberblick beschäftigte. «